



Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste

Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern
Telefon: +41 31 633 55 00
Telefax: +41 31 633 55 10
info.bvd.sid@be.ch
www.be.ch/ajv

Merkblatt zum Electronic Monitoring (EM) Backdoor

1. Was ist EM Backdoor und wann kommt es zur Anwendung?

EM Backdoor kann als Vollzugsstufe bei Freiheitsstrafen beantragt werden. Je nach Gesamtdauer des Vollzugs und Verlaufs kann EM Backdoor nach AEX oder ausnahmsweise direkt im Anschluss an den offenen Vollzug beantragt werden. Es handelt sich um eine elektronisch überwachte und sozial begleitete Vollzugsstufe. Die verurteilte Person verbringt die Ruhe- und Freizeit sowie die arbeitsfreien Tage (inkl. Wochenende) in der eigenen Wohnung. Unter Einbezug der eingewiesenen Person und unter Berücksichtigung der Vollzugsplanung wird ein Vollzugsplan erstellt, der insbesondere das Wochenprogramm und die Betreuung festlegt. Die soziale Betreuung erfolgt durch die Bewährungshilfe. Der Sender für die elektronische Überwachung wird während der ganzen Dauer des EM Backdoor oberhalb des Fussgelenks getragen.

2. Was sind die Voraussetzungen für den Vollzug von EM?

Die Vollzugsstufe EM Backdoor setzt voraus, dass

- die verurteilte Person über eine dauerhafte Unterkunft verfügt, welche eine elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts zulässt;
- die verurteilte Person bereit ist, der Vollzugsbehörde im Rahmen des EM Backdoor auch ohne Anmeldung Zutritt zur Unterkunft zu gewähren;
- das Einverständnis der mit der verurteilten Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;
- die ausländischen Staatsangehörigen über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und über eine Zulassung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zu einer Aus- und Weiterbildung verfügen;
- die verurteilte Person eine geregelte Arbeit, Ausbildung oder Beschäftigung im Umfang von mind. 20 Stunden pro Woche nachweist;
- die verurteilte Person bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Vollzugsplan (insb. Wochenprogramm) zu unterziehen. Der Vollzugsplan bestimmt den vorgesehenen Tages- respektive Wochenablauf und regelt sämtliche Termine;
- die persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse der verurteilten Person nicht dagegensprechen und anzunehmen ist, die verurteilte Person werde der Belastung des Vollzugs in Electronic Monitoring gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
- nicht zu erwarten ist, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht;

- die verurteilte Person an die Vollzugskosten einen Beitrag von üblicherweise CHF 33.00 pro Vollzugstag im Voraus zu leisten bereit ist. Gestützt auf den begründeten Antrag der verurteilten Person können die Vollzugskosten reduziert oder erlassen werden. Die übrigen Kosten (Telefonanschluss, falls notwendig) trägt die verurteilte Person selber.

3. Pflichten

Die verurteilte Person hat im EM Backdoor insb. folgende Pflichten:

- sie hat Auflagen der BVD (vollzugsverantwortliche Person und Vollzugsstelle EM) strikte einzuhalten,
- sie teilt der Vollzugsstelle EM unverzüglich mit, wenn das Vollzugsprogramm nicht eingehalten werden kann oder wenn sie keine Arbeit, Beschäftigung oder Ausbildung mehr hat.

4. Wie erfolgt die Antragstellung und innert welcher Frist?

Das Gesuch von im Kanton Bern verurteilten Personen um Übertritt aus dem Normalvollzug oder dem Arbeitsexternat in die Vollzugsstufe des EM Backdoor ist schriftlich, bis spätestens drei Monate vor dem möglichen Übertritt einzureichen bei:

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern

5. Welche Gesuchsbeilagen sind zwingend notwendig?

Mit dem Gesuchsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

A. Selbständigerwerbende / Geschäftsführende (insb. einer GmbH oder Einzelunternehmen bzw. KMU)

- *Persönliche Unterlagen:*
 - Mietvertrag für Privathaushalt / Eigenmietwert
 - Unterlagen zur Krankenkasse (z.B. Police oder Prämienrechnung)
- *Arbeitsnachweis (mind. 20 Std. pro Woche):*
 - Handelsregisterauszug (falls nicht vorhanden: Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer UID des Bundesamts für Statistik)
 - Auszug Buchhaltung und Bankauszug des Geschäftskontos der letzten drei Monate
 - Lohnabrechnung oder Lohnausweis der antragstellenden Person und allfälligen Angestellten
 - AHV-Nachweis (z.B. aktuelle AHV-Quartalsabrechnung) der antragstellenden Person und allfälligen Angestellten
 - letzte definitive Steuerveranlagung
 - Mietvertrag für Geschäftsräume / Eigenmietwert
 - Unterlagen zu vorhandenen und zu erwartenden Aufträgen (z.B. Rechnungen, Offerten, Kostenvoranschläge etc.)

B. Angestellte / Personen in Ausbildung / Personen in einem Beschäftigungsprogramm

- *Persönliche Unterlagen:*
 - Mietvertrag / Eigenmietwert
 - Unterlagen zur Krankenkasse (z.B. Police oder Prämienrechnung)
- *Arbeitsnachweis (mind. 20 Std. pro Woche):*
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate oder aktuelles Sozialhilfebudget
 - aktuell gültiger Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag

C. Personen mit Erziehungsarbeit

- *Persönliche Unterlagen:*
 - Mietvertrag / Eigenmietwert
 - Unterlagen zur Krankenkasse (z.B. Police oder Prämienrechnung)
 - Belege über Kinder im gleichen Haushalt (z.B. Niederlassungsschein usw.) oder betr. Teilbetreuung von Kindern (z.B. Scheidungsvereinbarung, Verfügungen der KESB oder Vereinbarungen mit Institutionen der Fremdbetreuung)
- *Arbeitsnachweis für Alleinerziehende (mind. 20 Std. Erziehungsarbeit pro Woche):*
 - Sofern vorhanden: Lohnabrechnungen der letzten drei Monate oder aktuelles Sozialhilfebudget
 - Sofern vorhanden: aktuell gültiger Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag
- *Arbeitsnachweis für in Partnerschaft lebende Personen (mind. 20 Std. Erziehungsarbeit pro Woche):*
 - Lohnabrechnungen der letzten drei Monate der erwerbstätigen Partnerin oder des erwerbstätigen Partners
 - aktuell gültiger Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag über min. 20 Std. pro Woche des Partners oder der Partnerin